

## **Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung**

(Fassung: 11.07.2018)

### **1. Allgemeines**

- (1) Entsprechend § 69 Abs 2 EIWOG 2010 haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelenergiemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich bemüht sich APG um Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der entsprechenden Network Codes (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on Electricity Balancing). Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen *Abrufen* von Sekundärregelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Sekundärregelreserve angewendet.
- (3) APG wird den Bedarf an *Sekundärregelreserve* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelreserve* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

## 2. Ausschreibungsprodukte

### (1) *Ausschreibungszeiträume*

- a. Es werden Tages- und maximal Wochen-Produkte ausgeschrieben. Der Ausschreibungszeitraum eines Tages-Produktes beträgt einen Kalendertag. Der Ausschreibungszeitraum eines Wochen-Produktes beträgt eine Kalenderwoche.
- b. Die benötigte *Sekundärregelleistung* wird auf die Tages- und Wochen-Produkte aufgeteilt. Die im jeweiligen Produkt ausgeschrieben Sekundärregelleistungen werden auf der Ausschreibungsplattform veröffentlicht. APG hält sich das Recht vor, die Aufteilung zwischen den Wochen- und Tagesprodukten frei anzupassen.

### (2) *Produktzeitscheiben*

Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht. Allfällige Änderungen der Produktzeitscheiben werden dem Anbieter rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich angekündigt.

### (3) *Art der Sekundärregelreserve*

- a. Die Sekundärregelreserve dient der Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung. Die *Sekundärregelreserve* wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver *Sekundärregelreserve* durch den *Anbieter*, d.h. bei Abruf wird entsprechend Energie in das Netz eingespeist (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer *Sekundärregelreserve* durch den *Anbieter*, d.h. bei Abruf wird entsprechend Energie aus dem Netz bezogen (negative Sekundärregelenergie).
- b. Die Vorhaltung umfasst zwei getrennte Produktarten:
  - I. die automatisch wirksam werdende positive und negative Reserve und
  - II. die ergänzend zur automatischen Reserve erforderlichenfalls manuell angesteuerte positive Reserve zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer sonstigen größeren

Abweichung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Bedarf. Aus Effizienzgründen erfolgt die Beschaffung dieser Komponente der Sekundärregelreserve im Rahmen der Ausschreibungen zur Tertiärregelung (vgl § 7 Abs 1 Z 67 EIWOG 2010). Die Ausschreibungsbedingungen der Beschaffung dieser Komponente zur Sekundärregelreserve unterliegen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 69 EIWOG 2010. Alle weiteren Angaben und Festlegungen zu dieser Produktart finden sich in den Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelreserve.

### 3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
  - a. *Ausschreibungsprodukt*, auf das sich das Angebot bezieht;
  - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen *Sekundärregelreserve*;
  - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen *Produktzeitscheibe* in Stunden bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*;
  - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
- (2) Der *Anbieter* kann beliebig oft innerhalb des *Angebotszeitraums* bereits unterbreitete *Angebote* ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- (3) Die jeweils gültigen Größen der *Angebote* und die Mindestgebotsgrößen, werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (5) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der *Angebote* informiert.
- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.

- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

#### **4. Zuschlag und Abruf**

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen *Angebote*. Die Zuschlagsentscheidung der *Sekundärregelreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*. Bei Änderung des zur Anwendung kommenden Zuschlagskriteriums oder der Ausgestaltung des Zuschlagsprozesses wird APG die Anbieter mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen informieren. E-Control Austria wird vorab informiert werden.
- (2) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen. APG wird die Anbieter mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen informieren. E-Control Austria wird vorab informiert werden.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der *Angebote* über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die *Vorhaltung* und *Aktivierung* von *Sekundärregelreserve* zwischen den Vertragspartnern entsprechend dem Rahmenvertrag zustande.
- (4) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* und für die Zuschlagserteilung sowie deren geplante Änderungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (5) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten *Sekundärregelreserve* vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen

mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene *Sekundärregelreserve*.

- (6) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise durchgeführt. Die Kriterien für die Reihung der Angebote der Abruf-Rangliste werden auf der Homepage der APG veröffentlicht. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.
- (7) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.

## **5. Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die Wochenprodukte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben.
- (2) Die Tagesprodukte werden jeweils einen Kalendertag vor Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* zugeschlagen.
- (3) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene *Sekundärregelreserve* (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der *Vorhaltung* und *Aktivierung von Sekundärregelreserve* heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
  - a. Der Umfang der nicht abgedeckten *Sekundärregelreserve* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener *Sekundärregelreserve* ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten *Vorhaltung* und *Aktivierung von Sekundärregelreserve* erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Tages- bzw. Wochenprodukten werden am selben Tag bzw. in derselben Woche für das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen

Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

- b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“, mit den *Anbietern*, zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die *Anbieter* zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
  - c. Sollte danach keine ausreichende *Sekundärregelreserve* vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs 4 EIWOG 2010 die *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten (*Einweisung*). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- (5) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter* angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelung präqualifizierten *Anbieter(n)* seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der *Sekundärregelreserve* übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der *vom Ausfall betroffene Anbieter*. (Der *übernehmende Anbieter* wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem *übernehmenden Anbieter* ein *Transfer* an einen Dritten nicht erlaubt.)
- a. Der *vom Ausfall betroffene Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden *Sekundärregelreserve* sowie jenen *Anbieter*, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen *Angebote* übernimmt. Jeder *übernehmende Anbieter* bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen *Angebote* angebotsscharf dem *übernehmenden Anbieter* zuordnen, wobei die Summe der betroffenen *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der *vom Ausfall betroffene Anbieter* die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem *übernehmenden Anbieter* die

*Angebote* beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.

- b. Die Bestätigung des *übernehmenden Anbieters* muss innerhalb von 10 Minuten nach der *Ausfallsmeldung* des vom Ausfall betroffenen *Anbieters* erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem *Intraday Emergency Call (IEC)*; gemäß 5 (6)) ausgeschrieben wird.
- c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für ganze Tage (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. am Tag des *Ausfalls* schnellstmöglich nach dem *Ausfall* bis 24:00 Uhr für die jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 2 (2)) möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere ganze Tage erfolgen.
- d. Die insgesamt vom *übernehmenden Anbieter* zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- e. APG wird die notwendigen Abrufe beim *übernehmenden Anbieter* durchführen.
- f. Kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter* seinen Verpflichtungen (*Bereitstellung* und *Aktivierung der Sekundärregelreserve*) wieder nachkommen, muss er dies bis 23:00 Uhr per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab 00:00 Uhr des nächsten Tages diesen wieder nachzukommen. Erfolgt bis 23:00 Uhr keine Meldung bzw. meldet der *vom Ausfall betroffene Anbieter* bis 23:00 Uhr, dass er seinen Verpflichtungen nicht wieder nachkommen kann, wird die betroffene Leistung in einem *IEC* (gemäß 5(6)) ausgeschrieben. Alternativ kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter* seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten einem anderen *Anbieter* gemäß Punkt 5(5) übertragen.
- g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende *Vorhaltung von Sekundärregelreserve* mit dem *vom Ausfall betroffenen Anbieter* ab. Da beim *Transfer* die übernommenen *Angebote* in der Abruf-Rangliste dem *übernehmenden Anbieter* zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den *Transfer* involvierten *Anbieter* aus.

- (6) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein *Transfer* von *Sekundärregelreserve* gemäß Punkt 5(5) nicht erfolgt, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der *vom Ausfall betroffen Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden *Sekundärregelreserve*.
  - b. Die vom *Anbieter* gemeldete ausgefallene *Sekundärregelreserve* (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der *vom Ausfall betroffene Anbieter* die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die *Angebote* beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
  - c. Durch die *Ausfallsmeldung* des *vom Ausfall betroffenen Anbieters* wird das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (gemäß den *Produktzeitscheiben* gemäß Punkt 2 (2)) automatisch erneut in einem *IEC* mit den *Anbietern*, ausgeschrieben.
    - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
    - ii. Der Arbeitspreis für die im *IEC* ausgeschriebene *Sekundärregelreserve* (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten *Angebots* der betroffenen Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Im Falle, dass das letztgereichte Angebot für die Vorhaltung der negativen *Sekundärregelreserve* in der relevanten Abruf-Rangliste einen positiven Arbeitspreis aufweist, entspricht der Arbeitspreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Arbeitspreises der relevanten Abruf-Rangliste. Der Arbeitspreis kann vom *Anbieter* bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor (gemäß Punkt 50c.ii) festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver *Sekundärregelreserve* nicht überschreiten und im Falle von negativer *Sekundärregelreserve* nicht unterschreiten.



- iii. Der *Ausschreibungszeitraum* des *IECs* beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des *IECs* und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr jenes Werktages, an dem APG einen marktbasieren *Emergency Call (EC)* durchführen kann. Die endgültige Festlegung des *Ausschreibungszeitraumes* des *IECs* obliegt APG. APG wird den *Ausschreibungszeitraum* gemeinsam mit der Veröffentlichung des *IECs* bekanntgeben.
  - iv. Der *Angebotszeitraum* beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des *IECs* bekanntgegeben.
- d. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die in Anlage 1 definierte Kontaktstelle („Kontaktdaten *IEC*“) gleichzeitig über den *IEC* informiert. Das E-Mail enthält eine CSV-Datei in einem definierten Format mit den relevanten Daten des *IECs*. Die *Anbieter* tragen ihre verfügbaren Mengen für den ausgeschriebenen Zeitraum und optional einen Arbeitspreis gemäß Punkt 5 (6)c.ii in die CSV-Datei ein. Anschließend schicken die *Anbieter* die CSV-Datei per E-Mail wieder an die Kontaktdaten *IEC* der APG zurück, wodurch die *Angebote* der *Anbieter* automatisch vom Ausschreibungssystem der APG erfasst werden.
- e. Nach Ende des *Angebotszeitraumes* werden die *Angebote* nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
- i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Sekundärregelreserve* bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelreserve*;
  - ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- f. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die Kontaktdaten *IEC* über die Zuschläge des *IECs* informiert. Der *Anbieter* muss sodann die im *IEC* zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der *Sekundärregelreserve* ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von *Sekundärregelreserve* zustande.
- g. Kann die ausgefallene *Sekundärregelreserve* nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (*Einweisung*). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

- h. Die durch einen *Ausfall* entstehenden Zusatzkosten auf Grund eines *IECs* werden dem *vom Ausfall betroffenen Anbieter* im Zuge der monatlichen Abrechnung entsprechend Punkt 7 des Rahmenvertrages in Rechnung gestellt.
- i. APG führt bei Bedarf für den Zeitraum, der an den *Ausschreibungszeitraum* eines *IECs* anschließt, einen marktbasierten *Emergency Call*, mit dem *Anbieter*, an jenem Werktag durch, an dem zwischen dem Zeitpunkt der Meldung des *Ausfalls* des *vom Ausfall betroffenen Anbieters* und dem Zeitpunkt einer möglichen Zuschlagserteilung nach einem „*Emergency Call*“ (üblicherweise um 15:00 Uhr) eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden liegt.

(Bei Bedarf kann APG den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.)  
APG wird die präqualifizierten *Anbieter* rechtzeitig über den *Angebotszeitraum*, die ausgeschriebenen Produkte und die ausgeschriebenen Mengen des „*Emergency Calls*“ informieren. Die Durchführung der marktbasierten *Emergency Calls* erfolgt über die elektronische Ausschreibungsplattform.

- i. Der *Ausschreibungszeitraum* des „*Emergency Calls*“ ist 00:00 bis 24:00 Uhr des nächstens Werktages.
  - ii. Ausgeschrieben wird die gesamte bestehende Fehlmenge der jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 2 (2)).
  - iii. An einem Freitag wird eine „*Emergency Call*“ für Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr und ein „*Emergency Call*“ für Montag 00:00 bis 24:00 Uhr durchgeführt.
  - iv. Am letzten Werktag vor einem Feiertag wird ein „*Emergency Call*“ für 00:00 Uhr des Feiertages bis 24:00 Uhr des nächsten Werktages durchgeführt.
- j. Meldet der *vom Ausfall betroffene Anbieter* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG vor der Durchführung eines „*Emergency Calls*“ (üblicherweise ab 13:00 Uhr), dass er seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder vollständig nachkommen kann, wird der anstehende „*Emergency Call*“ nicht durchgeführt und der *Anbieter* hat seinen Verpflichtungen ab 00:00 Uhr des nächsten Tages, für welchen weder ein gültiger Vertrag aus einem *IEC* gemäß Punkt 5 (6) noch ein gültiger Vertrag aus einem „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (6)i besteht, wieder nachzukommen.

- k. Ist die erforderliche Fehlmenge durch einen solchen „*Emergency Call*“ nicht verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere *Anbieter* zur Bereitstellung und Aktivierung von *Sekundärregelung* gemäß Punkt 5 (6)g verpflichtet (*Einweisung*).
  - l. Bei Bedarf führt APG am nächsten Werktag einen weiteren „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (6)i durch. Die Zuschlagserteilung erfolgt üblicherweise bis 15:00 Uhr. APG kann bei Bedarf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.
  - m. APG wird die Ausschreibungszeiträume der *IECs* und der „*Emergency Calls*“ auf der Homepage der APG veröffentlichen.
- (7) Der „*Last Call*“, der „*IEC*“ und der „*Emergency Call*“ stellen kurzfristige Notmaßnahmen dar. Für diese Notmaßnahmen kann daher abweichend von der gemäß Punkt 3(2) des Rahmenvertrages verpflichtenden ständigen und vollständigen Vorhaltung wie folgt abgegangen werden:
- a. Für die im „*Last Call*“ gemäß Punkt 5 (4)b zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
  - b. Für die im „*IEC*“ gemäß Punkt 5 (6) bzw. für die im „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (6)i zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten *Sekundärregelreserve* in Höhe der im „*IEC*“ gemäß Punkt 5 (6) bzw. im „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (6)i zugeschlagenen Leistungen.
  - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines *Anbieters* gemäß Punkt 5 (4)c und 5 (6)k muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten *Sekundärregelreserve* nicht einhalten.
- (8) APG veröffentlicht auf ihrer Homepage einen Ausschreibungskalender.

## 6. Geltungsdauer

- (1) Die Gültigkeit dieser Ausschreibungsbedingungen ist unbefristet, endet allerdings mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung von neuen oder geänderten Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria.
- (2) Die APG wird bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach Aufforderung der E-Control Austria neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung bei E-Control Austria einreichen.